

Stärkung des Rechtsstaats durch effektive Strafverfolgung in Großverfahren

Die sächsische Justizverwaltung hat im Bereich der Strafverfolgung zuletzt einen Schwerpunkt auf die Verfolgung der Alltagskriminalität gelegt. Im Sinne einer „Null Toleranz“-Kampagne wurden durch die Generalstaatsanwaltschaft die Ermessensmaßstäbe für eine Einstellung von Ermittlungsverfahren in Bagatellsachen verschärft. Parallel wurden Schritte zur Förderung des in Sachsen bislang eher stiefmütterlich behandelten beschleunigten Verfahrens ergriffen. Diese Maßnahmen werden im Kreis der sächsischen Richter und Staatsanwälte zum Teil durchaus kontrovers diskutiert. Es wird abzuwarten sein, welche Auswirkungen sie in der Praxis haben werden. Jedenfalls aber darf eine solche Initiative für eine Stärkung des Rechtsstaats durch effektive Strafverfolgung sich nicht auf die Kleinkriminalität beschränken. Denn das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaates würde Schaden nehmen, wenn nur die „Kleinen“ verfolgt werden, die „Großen“ jedoch unbehelligt bleiben.

Deshalb genügt es insbesondere in Verfahren der organisierten Drogenkriminalität, der Cyberkriminalität (einschließlich Kinderpornografie), der Geldwäsche, bei groß angelegten Betrugsverfahren (z.B. Callcenter-Betrug etc.) oder in Fällen der Wirtschaftskriminalität nicht, bei vorhandenen Gruppenstrukturen nur die unterste Ebene zu verfolgen. Vielmehr müssen sich die Ermittlungen auch auf die Hinterleute erstrecken, die ihre Identität regelmäßig geschickt verschleiern oder aus dem Ausland heraus handeln. Diese Hinterleute sind die treibenden Kräfte und zugleich die Hauptprofiteure solcher Taten.

Für einen Ermittlungserfolg sind in derartigen Großverfahren häufig ein „langer Atem“, die „Suche nach der Nadel im Heuhaufen“, das mutige Aufgreifen noch unerprobter Ermittlungsmöglichkeiten sowie zunehmend das Ausnutzen internationaler Kontakte notwendig. All dies sind Schritte, die äußerst zeit- und personalintensiv sind. Nach dem klassischen System der Personalbedarfsberechnung (PEBB§Y) handelt es sich daher bei diesen Verfahren allerdings immer um außerordentliche „Zuschussgeschäfte“. Es ist Aufgabe der Justizverwaltung, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit auch solche Verfahren der „Holzkriminalität“ effektiv bearbeitet werden.

Dabei sind im Bereich der Staatsanwaltschaften folgende Faktoren wesentlich:

1. Klare Strukturen, wer solche Ermittlungen im Bundesgebiet führt

Teilweise ist festzustellen, dass gerade bei groß angelegten Betrugsmaschinen im Internet im jeweiligen Zuständigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft nur vereinzelt Geschädigte vorhanden sind. Oft werden – gerade in Verfahren mit noch unbekanntem Täter – die bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten auch deshalb nicht ausgeschöpft, weil der Blick des einzelnen Dezernenten auf die Erledigung „seines“ Verfahrens beschränkt ist. Es mangelt in der Praxis in vielen Fällen an einer klaren Abstimmung, wer die komplexen bundesweiten Ermittlungen zu übernehmen bereit ist. Hierzu ist eine klare Struktur zu

schaffen, in der entsprechende Absprachen geschaffen werden können. Die jeweiligen Generalstaatsanwaltschaften sind aufgefordert, eine entsprechende Struktur zu entwickeln.

2. Strukturelle Entlastung der Staatsanwälte im Bereich der Massengeschäfte

Viele Staatsanwälte sind gerade in Sachsen mit Alltags- und Massenkriminalität befasst. Dies bindet erhebliche Kräfte, die an anderer Stelle fehlen.

3. Arbeit im Team

Kollegiales Arbeiten wurde bisher von Staatsanwaltschaften häufig ignoriert. Dabei hat es sich bewährt, komplexe Verfahren im Team zu behandeln und z.B. für Fragen der Vermögensabschöpfung, der Beantragung komplexer Beschlüsse im Ermittlungsverfahren oder bei der Rechtshilfe Spezialisten zu beauftragen.

Auch im Rahmen der statistischen Auswertung staatsanwaltschaftlicher Arbeit sollte Teamarbeit nicht mehr benachteiligt werden. Unterstützungsarbeiten wie Rechtshilfe und Vermögensabschöpfung müssen entsprechend gewürdigt werden.

4. Abkehr vom Statistikdruck und Stärkung der Spezialabteilungen

In strikt nach PEBB§Y ausgestatteten Einheiten werden Großverfahren in der Praxis häufig klein gehalten. Der Statistikdruck kann dazu führen, dass der Staatsanwalt die erste vertretbare Gelegenheit nutzt, das Verfahren einzustellen oder seine Zuständigkeit abzulehnen, anstatt den größeren Zusammenhang zu sehen.

Um Freiräume für notwendige Ermittlungen in Großverfahren zu schaffen, sollten die entsprechenden Spezialabteilungen bewusst personell verstärkt werden. Dies führt natürlich bei gegebenem Personalbestand auf der anderen Seite zu einer höheren Belastung der allgemeinen Abteilungen.

Dieser Binnenausgleich ist grundsätzlich legitim, er ist aber begrenzt. Soll das System von „PEBB§Y“ durch den ihm immanenten „Erledigungsdruck“ nicht letztlich zu einer schleichenden Aushöhlung des Rechtsstaates im Bereich der Verfolgung der schweren Kriminalität beitragen, müssen flexible Lösungen gefunden werden. Es bietet sich an, bestimmte herausgehobene Phänomene in schlagkräftigen zentralen Einheiten zu verfolgen (z.B. Cybercrime), deren personelle Ausstattung sich bewusst nicht an PEBB§Y orientiert. Denn es liegt im besonderen staatlichen Interesse, auch besonders herausgehobene Verfahren effektiv zu verfolgen.

5. Stärkung der Attraktivität

Gerade die Teamermittlungen bieten für junge Kollegen und Berufsanfänger eine Plattform, Erfahrungen in Großverfahren zu sammeln und nicht nur ihre Kompetenz bei der Anzahl der Erledigungen zu zeigen. Dies erhöht auch die Attraktivität der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit.

6. Beförderungen

Die Schwierigkeit und Komplexität solcher Großverfahren erfordern eine besonders herausgehobene Ermittlungskompetenz. Es kann ein sinnvolles Instrument der Personalentwicklung darstellen, Staatsanwälte gerade wegen ihrer für die Justiz wichtigen überragenden Ermittlungskompetenzen zu fördern, unabhängig von ihren Qualitäten im Führen einer Abteilung oder bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben. Zugleich ließe sich nach außen der besondere Wert herausragender Ermittlungsverfahren dadurch zeigen, dass Oberstaatsanwälte oder zumindest Gruppenleiter die Ermittlungen leiten. Daher sind entsprechende Beförderungstellen für herausgehobene Fachkräfte, die nicht unbedingt auch Führungsverantwortung tragen müssen, zu schaffen.

7. Spezielle Unterstützungskräfte

Sinnvoll ist der flächendeckende Einsatz von zusätzlicher Kompetenz bei den Staatsanwaltschaften, seien es Buchprüfer, Cyber-Spezialisten oder Vergabeexperten. Hierbei sind die Landesjustizverwaltungen aufgefordert, eine leistungsgerechte Vergütung dieser Fachkräfte sicherzustellen. Nur so wird es gelingen, derartige Spezialisten trotz der Konkurrenz aus der Wirtschaft in ausreichender Zahl zu gewinnen und dauerhaft zu binden.

8. Nachwuchsgewinnung

Besonders herausgehobene Verfahren können nur geführt werden, wenn immer wieder bestens qualifizierte junge Juristen für eine Tätigkeit bei den Staatsanwaltschaften gewonnen werden können. Hierfür sind nicht nur gute Arbeitsbedingungen, sondern insbesondere eine attraktive Besoldung – auch im Eingangsamt und in niedrigen Erfahrungsstufen – Grundvoraussetzung. Der Gehaltsabstand zu herausgehobenen Tätigkeiten in der Anwaltschaft, z.B. größeren Kanzleien, darf daher nicht noch weiter wachsen, sondern sollte vermindert werden.

9. Verbesserte Ausstattung bei der Polizei

Jede Staatsanwaltschaft kann nur so viel ermitteln, wie polizeiliche Ermittler vorhanden sind. Insbesondere bei den Auswertungsdiensten der Polizei (KTI, Cybercrime) ist hier viel Verbesserungspotential.

Wenn eine Datenauswertung mehr als ein Jahr dauert, dann ist auch an eine Beschleunigung von Verfahren nicht zu denken. Polizei und Staatsanwaltschaften sind aufgefordert, einen gemeinsamen Anforderungskatalog zu entwickeln, um die notwendigen Verbesserungen durchzusetzen.

10. Verbesserte Ausstattung der Landgerichte

In den beschriebenen Großverfahren müssen Anklagen regelmäßig vor den Strafkammern bei den Landgerichten erhoben werden. Dieser Bereich stellt in der Praxis häufig schon heute ein „Nadelöhr“ dar. Wegen der geringen personellen Ausstattung der Strafkammern dauert es in Nicht-Haftsachen teilweise Jahre, bis ein angeklagtes Verfahren verhandelt wird. Nicht selten werden Verfahren dadurch so alt, dass eigentlich angezeigte Freiheitsstrafen wegen des Zeitablaufs letztlich nicht mehr verhältnismäßig sind oder nur noch Bewährungsstrafen verhängt werden können. Hier muss durch die Einrichtung zusätzlicher Kammern entgegengewirkt werden. Dies gilt umso mehr, als die Zahl derartiger Anklagen tendenziell ansteigen wird, wenn die oben beschriebenen Maßnahmen Wirkung zeigen.